



Per Postzustellungsurkunde

Dezernat 3

Justizariat

Holcim (Süddeutschland) GmbH
Zu Händen von
Herrn Dr. Ing. Rudolf Suppes
Dormettinger Straße 27
72359 Dotternhausen

Zuständig	Herr Möller
Zimmer	324
Telefon	07433/92-1677
Info	07433/92-1520
E-Mail	Enrico.Moeller@Zollernalbkreis.de
Unser Zeichen	23 - Mo – 700.7 (Bitte bei Antwort angeben)
Datum	16.05.2024

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Sammlung des Niederschlagswassers aus dem Kalksteinbruch Plettenberg in einem Sedimentationsbecken und zur Versickerung in einem nachgeschalteten Becken sowie weitere wasserrechtliche Benutzungen vom 1.8.2023 und Antrag auf Anordnung des Sofortvollzugs vom 12.2.2024.

Sehr geehrter Herr Dr. Suppes,

auf Ihre Anträge vom 1. August 2023 und vom 12. Februar 2024 ergeht folgende

I. Entscheidung

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Sammlung des Niederschlagswassers aus dem Kalksteinbruch auf dem Plettenberg in einem Sedimentationsbecken und zur Versickerung in einem nachgeschalteten Becken, sowie die Entnahme von bis zu 5000 m³/a Wasser zur Fahrzeugwäsche und zur Fahrwegbewässerung wird erteilt.
2. Diese Erlaubnis gilt ab dem 01.05.2024 und ist befristet bis zum 31.01.2029.
3. Für Ziffer 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
4. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 51.468,38 EUR festgesetzt.



II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen:

1. Auflagen

Gemäß § 36 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen oder verbunden werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Es handelt sich insofern um Auflagen.

- a. Die Rohrleitung (DN 400) zur Entwässerung des nordöstlichen Abbaubereichs ist bis zum 1.7.24 zu ertüchtigen. Hierbei ist die Einlaufsituation dergestalt zu verbessern, dass das zugehörige Einlaufbauwerk erkennbar und funktional ist. Das Einlaufbauwerk ist nach Bedarf, mindestens halbjährlich, zu warten – dies beinhaltet das Freiräumen von Störstoffen. Diese Wartung ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- b. Die Rohrleitung (DN 400) zur Entwässerung des nordöstlichen Abbaubereichs ist bis zum 1.7.24 mit Wasser aus dem Becken-Außen zu spülen, um Ablagerungen zu entfernen.
- c. Die Beckenbewirtschaftung (Füllstand und Abfluss) ist mittels digitaler Schnittstelle für die zuständige Behörde stets zugänglich zu machen und dieser Zugang ist aufrechtzuerhalten.
- d. Die Abflussmenge aus dem Becken-Außen muss zusätzlich zur manuellen Einstellmöglichkeit per Fernzugriff jederzeit einstellbar sein. Dies ist bis spätestens Ende 2024 umzusetzen.
- e. Die Becken sind mittels einer Webcam zu überwachen. Der zuständigen Behörde ist ein Zugang zur Webcam einzurichten. Dies ist bis spätestens Ende 2024 umzusetzen.
- f. Das Becken-Außen und das Becken-Innen sind durch die Betreiberin mindestens 1-mal wöchentlich von jeglichem Treibgut zu befreien. Das Einlaufbauwerk für die Ableitung in den Waldhausbach ist auf seine Funktion und auf mögliche Verklausungen zu überprüfen. Dies ist jeweils im Betriebstagebuch zu vermerken.



- g. Der Beckenwasserstand ist durch die Betreiberin täglich per Fernabfrage oder vor Ort zu prüfen. Ein ungewöhnlicher Anstieg ist der unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.
- h. Beim Erreichen eines Beckenwasserstandes von 941 mNN ist unverzüglich die untere Wasserbehörde zu informieren. Eine Einschätzung der Lage ist durch die Betreiberin so früh wie möglich einzureichen.
- i. Es ist sicherzustellen, dass die maximale Ausleitmenge von 20 l/s ausgeschöpft wird, sobald dies vom Füllstand der Becken her physikalisch möglich ist. Die Ausleitung des Beckenwassers in den Waldhausbach ist mittels strömungsmechanischem Wirbelventil auf die maximal zugelassene Ausleitmenge von 20 l/s zu begrenzen. Dies ist bis Ende 2024 umzusetzen.
- j. Es ist bis spätestens 1.7.24 ein Maßnahmenplan für einen außergewöhnlichen Anstieg des Beckenwasserstandes zu erstellen. Dieser ist mit den zuständigen Stellen für die örtliche Gefahrenabwehr und den Überwachungsbehörden abzustimmen.

Bis dahin gilt folgender Risikomanagementplan:

- Die Becken sind im Rahmen der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen möglichst auf einem Füllstand von < 938 mNN zu halten.
- Eine geeignete Pumpe ist als Redundanz allzeit bereitzustellen. Diese muss mindestens zur Ableitung von 20 l/s im Stande sein und es muss gewährleistet sein, dass die über die Pumpe abgeleitete Wassermenge in l/s für das Landratsamt nachvollziehbar dargestellt werden kann. Das abgeleitete Wasser darf nicht direkt über den Hang ablaufen, die Auslaufstelle muss sich vielmehr an der Austrittsstelle der herkömmlichen Ableitung orientieren.
- Wasserstand > 940 mNN = Meldung an das LRA (Kontakt vgl. q.).
- Wasserstand > 941,5 mNN = Abstimmung mit den an das Becken-Außen und an die Einleitungsstelle angrenzenden Gemeinden und Grundstückseigentümer mit dem Ziel einer zusätzlichen Ableitung zur Absenkung des Beckens.
- Defekt der Ableitung = unverzügliche Meldung an das LRA + Ableitung von 20 l/s über die Redundanz binnen 24 h nach Ausfall der Ableitung bis der Defekt behoben ist. Die Behebung des Defekts ist schnellstmöglich zu veranlassen.



- Auftreten relevanter Massenbewegungen an der Außenböschung = unverzügliche Mitteilung an das LGRB und das LRA + unverzügliches Leerpumpen des äußeren Beckens.
- k. Sollte sich zeigen, dass trotz eines Füllstandes von > 938,60 mNN regelmäßig physikalisch bedingt keine 20 l/s abgeleitet werden können, ist die Ableitungsvorrichtung in Abstimmung mit dem Landratsamt entsprechend zu modifizieren.
- l. Das seit 2020 implementierte Monitoringkonzept vom 1.4.2020 ist weiterzuführen (vgl. Anlage 2).
- m. Die Eigenkontrolluntersuchungen gem. Eigenkontrollverordnung vom 20. Februar 2001 sind wie folgt durchzuführen:

Entsprechend Anhang 2 zur Eigenkontrollverordnung ist die anlagenbezogene Eigenkontrolle für das Sedimentationsbecken in der folgenden Häufigkeit durchzuführen:

Sichtkontrolle	monatlich
Sichttiefe	monatlich
Schlamm Spiegel	monatlich.

Die Ergebnisse der Eigenkontrollen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.

- n. Das Sedimentationsbecken ist vom abgesetzten Schlamm zu räumen, sobald die Ablagerungen eine entsprechende Schichtdicke erreicht haben, welche die Funktionsfähigkeit des Beckens beeinträchtigen, bzw. bei welcher zu besorgen ist, dass absetzbare Stoffe in das Versickerungsbecken ausgetragen werden. Dies ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- o. Dem Landratsamt Zollernalbkreis ist das Betriebstagebuch unaufgefordert erstmals zum 1.7.2024 und dann vierteljährlich vorzulegen.
- p. Dem Landratsamt ist jeweils zum Monatsanfang unaufgefordert ein Bericht über die wöchentliche Ablaufmenge aus den Becken in l/s, sowie die jeweiligen Füllstände in m³ und mNN zuzusenden.



- q. Die Anlagen und deren Betrieb unterstehen der Aufsicht der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Zollernalbkreis, das bei Störungen unverzüglich zu informieren ist (**Tel.:** 07433 / 92 1320 **Mail:** Umweltamt@Zollernalbkreis.de).
- r. Die Anlagenbetreiberin hat zu dulden, dass auf ihre Kosten bei Bedarf mindestens 1-mal jährlich Wasserproben entnommen und durch eine vom Landratsamt Zollernalbkreis zu bestimmende Untersuchungsstelle analysiert werden. Insbesondere nach Beanstandungen kann die Anzahl der Probenahmen erhöht werden.
- s. Eingriffe in den Untergrund zwischen der Außenböschung und dem Becken-Außen sind zu unterlassen.
- t. Es ist durch die Betreiberin ein geeignetes Monitoring für die Massenbewegung am Osthang zu installieren. Das Monitoringkonzept ist bis zum 1.7.24 beim Landratsamt Zollernalbkreis vorzulegen.
- u. Sollten beim Monitoring aus fachlicher Sicht relevante Massenbewegungen an der Außenböschung im Bereich des Becken-Außen erkannt werden, ist dies der unteren Wasserbehörde und dem LGRB unverzüglich mitzuteilen. Sollte die Ableitung im Rahmen der erlaubten Ableitungsmenge von 20 l/s nicht ausreichen, um eine Absenkung des Wasserstandes zu erreichen, sind Maßnahmen im Rahmen des zu erbringenden Maßnahmenplans einzuleiten (vgl. j.).
- v. Die mit der Überwachung Beauftragten sind von der Anlagenbetreiberin bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere muss ihnen das Betreten von Grundstücken gestattet und die der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen jederzeit zugänglich gemacht werden.
- w. Die Antragstellerin hat bis Ende 2024 mit den Trinkwasserversorgern, die die Quellen des Plettenbergs zur Trinkwassergewinnung nutzen, einen Untersuchungsrahmen und eine Auswertung abzustimmen. Der Untersuchungsrahmen ist vorab der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

2. Hinweise



Soweit es sich nicht um Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 LVwVfG handelt ergehen im Übrigen noch folgende Hinweise:

- a. Diese Erlaubnis gewährt nicht die Befugnis, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen.
- b. Die Erteilung weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen, die im öffentlichen Interesse erforderlich erscheinen, bleibt vorbehalten.
- c. Ein Verstoß gegen eine der genannten Nebenbestimmungen wird mit Mitteln des Ordnungsrechts sanktioniert. Ein Verstoß gegen eine der genannten Auflagen wird außerdem im Wege der Verwaltungsvollstreckung vollstreckt.

III. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die Antragsunterlagen vom 1.8.2023 sowie der Antrag vom 4.12.2023 und vom 12.2.2024 zugrunde.

IV. Begründung

1. Sachverhalt

Der Holcim (Süddeutschland) GmbH wurde mit Bescheid des Landratsamts Zollernalbkreis vom 3.4.2008 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, mit dem Inhalt, dass Niederschlagswasser aus dem Steinbruch Plettenberg nach Sammlung und Sedimentierung von Schwebstoffen in einem Sedimentationsbecken in einem nachgeschalteten Becken im Steinbruch versickern darf. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2023 befristet.

Eine weitere Erlaubnis wurde am 5.2.2014 für die Ableitung des Wassers aus dem Versickerungsbecken im Kalksteinbruch Plettenberg mit einem maximalen Volumenstrom von 20 l/s in den Waldhausbach erteilt. Diese gilt noch bis zum 31.01.2029.

Am 1.8.2023 beantragte die Holcim (Süddeutschland) GmbH eine wasserrechtliche Erlaubnis zum weiteren Betrieb des bestehenden Sedimentationsbeckens und eines bestehenden nachgeschalteten Rückhalte- und Versickerungsbeckens zur Sammlung und Versickerung des zufließenden Niederschlagswassers aus dem Steinbruch Plettenberg. Diese Erlaubnis soll bis zum 31.01.2029 befristet



sein und somit einen Gleichlauf mit der ebenfalls bis zu diesem Datum befristeten Ableitungserlaubnis herstellen.

Darüber hinaus wurde zum Zweck der Fahrwegbewässerung und Fahrzeugreinigung die Entnahme von Wasser aus dem äußeren Becken gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Das beantragte Entnahmevolumen für die Fahrwegbewässerung beträgt maximal 4.000 m³ pro Jahr und für die Fahrzeugwäsche maximal weitere 1.000 m³ pro Jahr.

Die Antragstellung erfolgte unabhängig von der geplanten Süderweiterung des Steinbruchs. Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Süderweiterung, welches einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, soll eine gesonderte einheitliche wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb der bestehenden Sedimentations- und Versickerungsbecken sowie zur Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers in den Waldhausbach beantragt werden. Der Antrag wurde noch nicht gestellt. Der mit diesem Antrag zusammenhängende Scoping-Termin wurde am 31.10.2023 im Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen durchgeführt.

Seitens des Landratsamts Zollernalbkreis wurde geprüft, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Mit Schreiben vom 8.9.2023 hat das Landratsamt bestätigt, dass sich aufgrund des nur geringfügigen (<5000m³/a) zu Tage geleiteten Grundwasservolumens noch keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen UVP nach Maßgabe der Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergibt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls mit Schreiben vom 8.9.2023.

Es haben sich folgende Träger öffentlicher Belange geäußert:

- Landesamt für Denkmalpflege
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
- Regierungspräsidium Tübingen – Fischereibehörde
- Gemeinde Hausen am Tann
- Regionalverband Neckar-Alb
- Regierungspräsidium Tübingen – Höhere Raumordnungsbehörde
- Landratsamt Zollernalbkreis – Wasser- und Bodenschutz



- Landratsamt Zollernalbkreis – Denkmal- und Naturschutz
- Gemeinde Dotternhausen

Auf Anfrage seitens des Landratsamts Zollernalbkreis hat man außerdem seitens des Regierungspräsidiums Freiburg – Kompetenznetzwerk Umwelt-Wasserbau/Technischer Hochwasserschutz zu den Antragsunterlagen im Hinblick auf die Anwendbarkeit der DIN 19700 Stellung genommen.

Mit Schreiben vom 5.9.2023 bestätigt das Kompetenzzentrum, dass die DIN 19700 im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren keine Anwendung findet.

Dabei wird außerdem darauf hingewiesen, dass der Hochwasserschutzgrad (BHQ3) den Schutz vor einem Ereignis mit einer statistischen Eintrittswahrscheinlichkeit durch ein technisches Bauwerk, welches den expliziten Zweck des Hochwasserschutzes hat, beschreibt. Ein Schutzgrad > 100 Jahre wird allerdings auch hier nur in seltenen Fällen angestrebt. Bei den Wasserbecken am Plettenberg handelt es sich nach Einschätzung des Kompetenznetzwerks Umwelt um Regenrückhaltebecken und nicht um Hochwasserschutzanlagen nach DIN 19700. Damit finde hier auch der Begriff BHQ3 nach DIN 19700 zumindest keine unmittelbare Anwendung.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.9.2023 bis einschließlich 17.10.2023. Ab dem 18.9.2023 und bis einschließlich zum 31.10.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden.

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind eingegangen:

- Verschiedene Privatpersonen mit Hinweisen auf verschiedene Gefahrenquellen hinsichtlich Hochwasser, Quellschüttungs- und Nutzungsmöglichkeiten. Es werden außerdem umfangreiche neutrale Bewertungen und Gutachten gefordert.
- Weitere Einwendungen von zwei Bürgern aus Ratshausen, die ebenfalls unabhängige Gutachten verlangen und auf Gefahren durch Hochwasser und die Folgen des Klimawandels hinweisen.
- Einwendungen des Eigentümers der angrenzenden Grundstücke, unter anderem Flst.-Nr. 2795 (Gemarkung Dotternhausen) sowie Flst.-Nr. 494 (Gemarkung Hausen am Tann).



- Stellungnahme des Vereins für Natur- und Umweltschutz Zollernalb (NUZ) – anerkannte Umweltvereinigung: Einspruch gegen die neue wasserrechtliche Erlaubnis, Hinweis auf Gefährdung der Trinkwasserquellen, sowie auf Grundwassergefährdungen und Hochwassergefahren.

Der Erörterungstermin fand unter Zulassung der Öffentlichkeit am 11.1.2024 in der Festhalle in Dotternhausen statt. Zusätzlich zu den in den Einwendungen und Stellungnahmen erwähnten Punkten (s.o.) wurde dabei ausführlich über das Erfordernis eines Risikomanagements und über eine potentielle Anwendbarkeit der DIN 19700 diskutiert.

Das Erlaubnisverfahren konnte nicht bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden. Erst im Anschluss an den Erörterungstermin konnte über die Erteilung der Erlaubnis entschieden werden. Der Betrieb des bestehenden Sedimentationsbeckens, und des nachgeschalteten Rückhalte- und Versickerungsbeckens konnte jedoch nicht zum 1.1.2024 bis zum Abschluss des Erlaubnisverfahrens eingestellt werden. Die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände sind untrennbar mit der geordneten Sammlung des Niederschlagswassers aus dem Kalksteinbruch Plettenberg verbunden. Aus diesem Grund wurde am 4.12.2023 für den Übergangszeitraum (1.1.2024 bis 30.4.2024) eine entsprechende Benutzungserlaubnis beantragt. Diese wurde mit der Übergangserlaubnis vom 19.12.2024 erteilt.

Nach Durchführung des Erörterungstermins kann nunmehr über die beantragte Erlaubnis entschieden werden.

2. rechtliche Würdigung

2.1 Anspruchsgrundlage

Anspruchsgrundlage für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis sind die §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 5, und § 12 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

2.2 formelle Rechtmäßigkeit

Formelle Rechtmäßigkeit liegt vor. Es handelt sich um eine gestattungspflichtige Wasserbenutzung (2.2.1), die von der zuständigen Behörde (2.2.2) in einem ordnungsgemäßen Verfahren unter Einhaltung der Formvorschriften (2.2.3) erlaubt werden kann.



2.2.1 Gestattungspflichtigkeit

Die Gestattungspflichtigkeit der hier beantragten Erlaubnis für die Benutzungstatbestände des § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG – Aufstauen von oberirdischen Gewässern – und § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG – Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer, sowie § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG - Zutageleiten von Grundwasser ergibt sich daraus, dass es sich bei den Becken-Außen und Becken-Innen um Gewässer gem. § 2 WHG handelt, es sich nicht um einen Ausbau oder die Unterhaltung eines Gewässers gemäß §§ 9 Abs. 3, 67 Abs. 2 und 39 ff. WHG und auch nicht um eine gestattungsfreie Benutzung handelt. Insbesondere handelt es sich um keinen Gemeingebrauch und keinen Anliegergebrauch, vgl. §§ 25, 26 WHG. Dies gilt auch für die darüber hinaus beantragte Entnahme von Wasser aus dem Becken-Außen zur Fahrwegbewässerung und Fahrzeugreinigung, wobei der Benutzungstatbestand der Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG verwirklicht wird.

2.2.2 Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamts Zollernalbkreis als untere Wasserbehörde ergibt sich aus den §§ 80 Abs. 2 Nr. 3, 82 Abs. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

2.2.3 Verfahren und Form

Die Erlaubnis kann formgerecht in einem Verfahren ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (2.2.2.1) aber mit Öffentlichkeitsbeteiligung (2.2.2.2) erteilt werden.

2.2.2.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Verfahrensfragen der UVP wurden vom Landratsamt Zollernalbkreis bereits im anhängigen Erlaubnisverfahren geprüft. Eine UVP-Pflicht besteht nicht, da die Zutage geleitete Grundwasservolumina voraussichtlich weniger als 5.000 m³/a beträgt und damit die Schwelle zur Durchführung einer standortbezogenen



UVP nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG nicht erreicht wird. Die Entwässerung im Übrigen fällt unter keine Fallgruppe aus der Anlage 1 der UVPG. Insbesondere handelt es sich bei den Becken nicht um einen „Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser“ im Sinne von Nr. 13.6 oder einen „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 der UVPG. Da die Anlage 1 der UVPG abschließend ist ergibt sich aus der Nichtauf-führung eines mit dem vorliegenden Vorhaben vergleichbaren Vorhabens, dass es nicht UVP-pflichtig ist.

2.2.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Beim wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren handelt es sich nach § 93 Abs. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) mit Verweisung auf die Regelungen des Planfeststellungsverfahrens (insbesondere § 73 Landesverwaltungs-verfahrensgesetz (LVwVfG)) grundsätzlich um ein Verfahren mit Öffentlichkeits-beteiligung. Das Verfahren wurde entsprechend der §§ 72 ff. LVwVfG durchge-führt. Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.9.2023 bis einschließlich 17.10.2023. Ab dem 18.09.2023 und bis einschließ-lich zum 31.10.2023 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht werden. Am 11.1.2023 fand ein Erörterungstermin statt. Aufgrund des großen öffentlichen Interesses an diesem Verfahren wurde zu diesem Termin die Öff-fentlichkeit zugelassen. Die Beteiligten des Verfahrens haben sich hiermit ein-verstanden erklärt.

2.3 materielle Rechtmäßigkeit

Auch die materiellen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen liegen vor. Im Rahmen des Prüfungs-maßstabs (2.3.1) sind die rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen (2.3.2) erfüllt.



2.3.1 Prüfungsmaßstab

Nach § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

2.3.2 Tatbestandsvoraussetzungen

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage aus §§ 8,9,12 WHG sind erfüllt. Es sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten, die nicht durch die oben aufgeführten Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können (2.3.2.1). Auch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften können erfüllt werden (2.3.2.2) und das Bewirtschaftungsermessen steht der Erlaubnis nicht entgegen (2.3.2.3).

2.3.2.1 Keine schädlichen Gewässerveränderungen

Der weitere Betrieb des Sedimentations- und des Versickerungsbeckens im Zeitraum zwischen dem 1.5.2024 und dem 31.1.2029 wird voraussichtlich nicht zu schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen (vgl. § 13 WHG) nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen führen (zum Begriff vgl. § 3 Nr. 10 WHG).

Die Einwendungen der Gemeinde Dotternhausen mit Anwaltsschreiben vom 26.10.2023 betreffen überwiegend den Steinbruchbetrieb, also das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und nicht die wasserrechtliche Benutzung. Im Übrigen wurden die Anmerkungen der Gemeinde im Rahmen der Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Soweit die Gemeinde Dotternhausen um Prüfung der Anwendbarkeit der DIN 19700 bittet, kann auf die Stellungnahme seitens des Kompetenznetzwerks Umwelt-Wasserbau/Technischer Hochwasserschutz beim Regierungspräsidium Freiburg verwiesen werden. Die DIN 19700 findet für die Regenrückhaltebecken im Steinbruch Plettenberg demnach keine Anwendung. Diese Thematik wurde



auch noch einmal im Rahmen des Erörterungstermins vom 11.1.2024 ausführlich diskutiert. Dabei wurde zunächst in den Raum gestellt, dass seitens des Landratsamts Zollernalbkreis keine ausreichenden Informationen für eine umfassende Beurteilung an das LGRB, die LUBW und das Kompetenzzentrum geschickt worden seien. Die Kommunikation zwischen den Behörden wurde im Anschluss an den Erörterungstermin jedoch noch einmal nachvollzogen und kann nicht als unzureichend eingestuft werden. Es ist bereits zu unterstellen, dass entsprechenden Informationen nachgefordert worden wären, wenn diese für eine sachdienliche Stellungnahme erforderlich gewesen wären. Die Aussage des Kompetenzzentrums als Stelle mit der unmittelbaren Expertise in dieser Frage ist demnach belastbar und die DIN 19700 ist zumindest nicht zwangsläufig anzuwenden. Aufgrund des genau definierten Anwendungsbereichs erscheint es auch nicht naheliegend, dass gerade ein Steinbruch derart ungewöhnlich ist, dass ein solcher versehentlich nicht in die DIN aufgenommen wurde. Für eine analoge Anwendung der DIN fehlt es insofern schon an einer planwidrigen Regelungslücke. Ungeachtet dessen blieb es dem Landratsamt Zollernalbkreis unbenommen, den Regelungsgedanken der DIN 19700 (soweit zweckmäßig) einzeln anzuwenden. Hiervon hat man im Rahmen der Nebenbestimmungen Gebrauch gemacht.

Außerdem wurde die Gutachtenlage im Rahmen des Erörterungstermins ausführlich diskutiert. Bereits im Rahmen der schriftlich eingegangenen Einwendungen wurde ersichtlich, dass die Neutralität der Gutachter in Zweifel gezogen wurde. Es gibt jedoch bereits keinerlei Anzeichen dafür, dass die von der Antragstellerin beauftragten Gutachter ihren Ruf und ihre berufliche Zukunft für ein „Gefälligkeitsgutachten“ aufs Spiel gesetzt hätten. Schon aufgrund der überschaubaren finanziellen Bedeutung des Vorhabens liegt eine dahingehende Beeinflussung auch nicht nahe. Darüber hinaus wurden sämtliche Gutachten von den Fachbehörden des Landratsamts Zollernalbkreis geprüft. Dabei hat man sich zusätzlichen Rat von spezialisierten Landesbehörden eingeholt (LGRB, LUBW und Kompetenzzentrum Wasser) und schließlich hat das Landratsamt auch noch ein eigenes Gutachten bei der Universität Stuttgart in Auftrag gegeben. Der Forderung nach Überprüfung der Gutachten und Gewährleistung einer neutralen Gutachtenlage wurde somit Genüge getan.



Die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger aus Ratshausen richtet sich außerdem gegen die beantragte Entnahme von 5000 m³/a zur Fahrzeugwäsche und zur Bewässerung der Fahrwege zur Staubbindung. Dabei wird argumentiert, dass in trockenen Phasen der Zivilbevölkerung bereits Vorgaben bzgl. des Wasserverbrauchs gemacht worden sei, beispielsweise im Rahmen der Gartenbewässerung. Dieser Vergleich erscheint indessen wenig nachvollziehbar. In den Becken wird Regenwasser gesammelt, womit der Vergleich mit einem riesigen Regenfass oder einer Zisterne naheliegender wäre. Über die Bestandsfläche des Steinbruchs werden derzeit rund 650.000 m³/a Niederschlag entwässert. Eine Entnahme von 5.000 m³/a entspricht < 1% des zu entwässernden Jahresniederschlags und ist somit gänzlich zu vernachlässigen. Hinzu kommt, dass die Fahrwegbewässerung die entstehenden Immissionen verringert und die Fahrzeugwäsche die Verbreitung von verschmutzten Stoffen unterbindet, weshalb sich diese Art der Nutzung sogar positiv auswirkt. Auch wenn diese Entnahme nur ein nicht signifikanter Beitrag zur Senkung des Pegelstands der Becken beiträgt, wird auch dieser Aspekt durch die Entnahme unterstützt. Laut Gutachtenlage (insbesondere durch das Gutachten von Prof. Dr. Fernandez-Steeger und der Stellungnahme des LGRB hierzu) ist ein möglichst geringer Füllstand der Becken anzustreben.

Die Einwendungen des Umweltverbandes NUZ e. V. betreffen die Trinkwasserquellen der Gemeinden, Grundwassergefährdungen und Hochwassergefahren. Für den beantragten Zeitraum (1.5.2024 bis 31.1.2029) begründen auch diese Einwendungen die Annahme eines Eintretens schädlicher Gewässerveränderungen nicht. Diese Punkte konnten durch die ausführliche Gutachtenlage ausreichend eingeschätzt werden und in die Erlaubnis wurden entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen, um die Trinkwasserquellen vor Verunreinigungen zu schützen.

Die Einwendungen des Eigentümers der angrenzenden Grundstücke betreffen die Hangstabilität der Außenböschung sowie die Bewässerung der Fahrwege. Die Erteilung einer Erlaubnis mit weitreichenden Nebenbestimmungen kommt diesem Anliegen entgegen. Dadurch können die vom Einwender angesprochenen Belange ausreichend gewürdigt werden.



2.3.2.2 Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Auch andere Anforderungen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften können erfüllt bzw. durch die Nebenbestimmungen ausreichend berücksichtigt werden.

In zwei Einwendungen der Bürger aus Ratshausen wird bemängelt, dass der Klimawandel nicht ausreichend berücksichtigt werde. Diesbezüglich ist jedoch bereits zu beachten, dass die Erteilung der Erlaubnis bis zum 31.1.2029 befristet ist und somit für nicht einmal 5 Jahre erteilt wird. Es ist äußerst fraglich, ob es in diesem Zeitraum bereits zu derart erheblichen Änderungen der Wetterlage und insbesondere von Regenereignissen kommt, die die in den Gutachten zugrunde gelegten Erfahrungswerte der letzten Jahrzehnte obsolet machen. Darüber hinaus befasst sich insbesondere das eigens vom Landratsamt Zollernalbkreis bei der Universität Stuttgart in Auftrag gegebene Gutachten von Dr. Seidel vom 3. August 2022 explizit mit dem den Wetterverhältnissen angesichts des Klimawandels. Die darin aufgeführten Rechenmodelle berücksichtigen den Klimawandel für die Zeitspanne der Erlaubnis insofern ausreichend.

2.3.2.3 Bewirtschaftungsermessen

Die Erteilung einer Übergangserlaubnis steht nach § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) des Landratsamts als zuständiger Behörde.

Gegenüber einer aktiven Duldung der zwangsläufig stattfindenden Entwässerung ohne jede Reglementierung ist die Erteilung einer mit sachdienlichen Nebenbestimmungen versehenen Erlaubnis der rechtlich und fachlich korrekte Weg. Die aktive Duldung ist gesetzlich nicht geregelt und kann letztlich auch nicht im Interesse der Einwenderinnen und Einwender sein. Der erhöhte Wasserstand der Becken ab dem 19.12.2023 indiziert, dass es sich bei der Entwässerung derzeit nicht um ein in sich schlüssiges System handelt, welches ohne Eingriffe von außen auskäme. Insbesondere der nunmehr aufgeführte Risikomanagementplan bringt einen Mehrwert an Sicherheit. Die Gutachtenlage (insbesondere durch das Gutachten von Prof. Dr. Fernandez Steeger und die Stellung-



nahme des LGRB hierzu) empfiehlt außerdem einen möglichst geringen Füllstand der Becken, um die auf den Hang wirkenden Kräfte zu minimieren. Ein aktives Füllstandmanagement im Rahmen der rechtlichen und fachlich zumutbaren Möglichkeiten ist insofern unerlässlich. Hiermit wird auch die Sorge der Einwenderinnen und Einwender bzgl. der Hangstabilität und eines Hochwasserrisikos Rechnung getragen.

Die Erlaubnis war somit im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens zu erteilen.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Schließlich war auch die sofortige Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis anzuordnen. Diese wurde statthaft beantragt (3.1) und das Vollzugsinteresse (3.2) überwiegt (3.4) das Aussetzungsinteresse (3.3). Als Rechtsfolge ergibt sich eine Ermessensentscheidung des Landratsamts (3.5).

3.1 Statthaftigkeit des Antrags

Der Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist statthaft.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung aus § 80 Abs. 1 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Ausgangsbehörde) besonders angeordnet wird. Bei der mit Ziffer 1 dieses Bescheids erteilten Erlaubnis handelt es sich um einen hierfür zugänglichen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 S. 1 LVwVfG.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann in jedem Stadium des Verfahrens getroffen werden. Sie kann mit dem Verwaltungsakt verbunden sein oder später ergehen. Insbesondere kommt (wie hier) die Vollziehbarkeitsanordnung vor einer Rechtsbehelfseinlegung in Betracht (Schoch/Schneider/Schoch, 44. EL März 2023, VwGO § 80 Rn. 264).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist selbst kein Verwaltungsakt. Deshalb bedarf es nach einhelliger Auffassung keiner vorherigen Anhörung möglicherweise Betroffener nach § 28 LVwVfG (VGH BW NVwZ-RR 1990, 561; NVwZ 1991, 491 f.; VBIBW 1992, 295 (296); NVwZ



1995, 1220 (1221); BayVGH BayVBI 2004, 533 (535); NVwZ-RR 2004, 886 (888); OVG Berlin NVwZ 1993, 198; OVG Brandenburg NVwZ 1997, 202 (204); NVwZ-RR 1997, 555 (556); NdsOVG NVwZ-RR 2002, 822; NVwZ-RR 2007, 348; OVG NRW BauR 1995, 69; OVG RP NVwZ 1988, 748; NJW 1996, 1690; SächsOVG SächsVBI 2016, 298 Rn. 6; OVG SH NVwZ-RR 1993, 587; Weides JA 1984, 648 (655); Emrich DÖV 1985, 396 f.; Hamann DVBI 1989, 969 ff.; ders. DVBI 1990, 1040 f.; Schmaltz DVBI 1992, 230 (232 f.); Schröder VBIBW 1995, 384 ff.; Pietzner/Ronellenfitsch Assessorexamen, Rn. 1477; Würtenberger/Heckmann Verwaltungsprozessrecht, Rn. 595; Bostedt in: HK-VerwR, § 80 VwGO Rn. 72; Puttler in: NKVwGO, Rn. 81. – Grundsätzlich auch W.-R. Schenke VerwArch 91 (2000), 587 (593 f.).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts muss gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 VwGO schriftlich begründet werden. Von dem besonderen Begründungserfordernis darf nur unter den Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 S. 2 VwGO, also bei sog. Notstandsmaßnahmen, abgesehen werden (Schoch/Schneider/Schoch, 44. EL März 2023, VwGO § 80 Rn. 244). Um eine solche Notstandsmaßnahme handelt es sich vorliegend nicht.

Notwendig im Rahmen dieser Begründung ist eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsakts. Aus ihr muss hervorgehen, dass und warum die Verwaltung in dem sofortigen Vollzugsinteresse Vorrang vor dem Aussetzungsinteresse der Betroffenen einräumt (Schoch/Schneider/Schoch, 44. EL März 2023, VwGO § 80 Rn. 247).

3.2 Vollzugsinteresse

An der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

Wird die sofortige Vollziehung nicht angeordnet, hätte eine Klage gegen die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Folge davon wäre, dass die wasserrechtliche Erlaubnis mit ihren Nebenbestimmungen, die nach dem Bewirtschaftungsermessen der Ausgangsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG) im öffentlichen Interesse und im Interesse von möglicherweise Betroffenen angeordnet wird, zunächst nicht wirksam wäre. Die aufschiebende Wirkung würde dann dazu führen, dass die wasserrechtliche Erlaubnis insgesamt nicht vollziehbar wäre.



Es ist jedoch festzustellen, dass der Betrieb des bestehenden Sedimentationsbeckens und des nachgeschalteten Rückhalte- und Versickerungsbeckens in der Schwebezeit bis zum Abschluss eines (gegebenenfalls mehrjährigen) Klageverfahrens bereits rein naturwissenschaftlich nicht einfach und unverzüglich eingestellt werden kann. Die wasserrechtlichen Benutzungstatbestände der Erlaubnis für den weiteren Betrieb der Becken sind untrennbar mit der Notwendigkeit der geordneten Sammlung und Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Kalksteinbruch auf dem Plettenberg verbunden. Es gibt dort bereits aufgrund der Topografie des Plettenbergs keine andere Möglichkeit der Niederschlagswassersammlung als über die vorhandenen und genehmigten Becken.

Es liegt somit im öffentlichen Interesse, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers auch während eines anhängigen Klageverfahrens auf der Grundlage einer erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis mit vollziehbaren Nebenbestimmungen erfolgt.

Dieser Gesichtspunkt wurde bereits in der wasserrechtlichen Übergangserlaubnis vom 19.12.2023 herausgearbeitet. Es liegt weder im öffentlichen Interesse noch im Interesse der Einwenderinnen und Einwender, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers ohne vollziehbare Erlaubnis mit Nebenbestimmungen zum Schutz der öffentlichen Interessen und der Interessen der Betroffenen erfolgt. Insoweit wurde festgestellt, dass ein nicht geregelter Übergangszeitraum den Belangen der Einwenderinnen und Einwender angesichts der dennoch bestehenden Notwendigkeit der Entwässerung nicht entgegenkäme. Dies gilt nicht nur im Verhältnis zu privaten Einwenderinnen und Einwendern, sondern auch im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit an einer ordnungsgemäßen Beseitigung des Niederschlagswassers. Aus den umfangreichen Nebenbestimmungen wird ersichtlich, wie wichtig insoweit ein vorgegebener Rahmen ist. Insbesondere der verbindliche Risikomanagementplan dürfte für das Interesse der Allgemeinheit nahezu unverzichtbar sein. Damit kommt man auch den angesprochenen Forderungen im Rahmen des Erörterungstermins nach.

Ein öffentliches Interesse besteht außerdem an der sofortigen Vollziehung der weiter beantragten Erlaubnis zur Entnahme von Wasser aus dem Becken zur Fahrbahnbewässerung und zur Fahrzeugreinigung.

Die Erlaubnis zur Fahrbahnbewässerung ermöglicht eine ausreichende Fahrbahnbewässerung zur Staubbindung. Die Vermeidung von Staubimmissionen liegt zumindest auch im öffentlichen Interesse.



Auch im Hinblick auf die Entnahme von Wasser zur Fahrzeugreinigung liegt ein öffentliches Interesse vor. Wenn das Wasser nicht aus den vorhandenen Becken entnommen werden kann, muss es mit einem Tankwagen über die Forstwege zum Kalksteinbruch auf dem Plettenberg transportiert werden. Die Vermeidung dieser Fahrten und dem damit einhergehenden verringerten CO₂-Ausstoß kommt dem Klimaschutz und somit der Allgemeinheit zugute.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung entspricht schließlich auch dem Interesse der Antragstellerin.

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH hat ein erhebliches Interesse an der sofortigen Ausnutzung der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Sie hat keine Möglichkeit, die Sammlung und Beseitigung des Niederschlagswassers kurzfristig ohne die Becken sicherzustellen. Ist die Erlaubnis nicht vollziehbar, resultiert daraus eine allgemeine Rechtsunsicherheit bzgl. des weiteren Steinbruchbetriebs.

Auch soweit sich die wasserrechtliche Erlaubnis auf die Wasserentnahme zur Fahrwegbewässerung und zur Fahrzeugreinigung bezieht, hat die Holcim (Süddeutschland) GmbH ein Vollzugsinteresse. Die regelmäßige Fahrzeugreinigung ist zur Vermeidung von Schäden an den Fahrzeugen geboten. Die Wasserentnahme aus dem Becken stellt hierfür einen einfachen Weg dar, der Wassertransporte über Forstwege vermeidet und gleichzeitig das Wasserstandmanagement der Becken begünstigt.

Die Fahrwegbewässerung zur Staubbindung kann die Sicherheit im Betrieb aufgrund der Verbesserung der Sichtverhältnisse für die Fahrer erhöhen.

3.3 Aussetzungsinteresse

Seitens der Betroffenen könnte ein Interesse daran bestehen, die wasserrechtliche Erlaubnis außer Vollzug zu setzen. Durch den Betrieb der Becken wird eine negative Veränderung der Hangstabilität und ein damit einhergehendes Hochwasserrisiko befürchtet.



3.4 Interessensabwägung

Das Interesse an der sofortigen Vollziehung der wasserrechtlichen Erlaubnis überwiegt jedoch das Aussetzungsinteresse der Betroffenen.

Zwar soll die Anordnung der sofortigen Vollziehung grundsätzlich einen Ausnahmecharakter haben. Der vorliegende Fall hat jedoch die Besonderheit, dass der zu regelnde Ablauf an sich (Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Steinbruchgelände) bereits naturwissenschaftlich bedingt stattfindet und nicht durch eine aufschiebende Wirkung gestoppt werden kann. Die Herbeiführung einer aufschiebenden Wirkung würde daher lediglich die Vollziehung der Erlaubnis (zumindest vorläufig) außer Kraft setzen. Die Entwässerungssituation bliebe jedoch bestehen und die Interessen der Betroffenen (insbesondere bzgl. Hangstabilität und Hochwassergefahr) würden nicht durch verbindliche Bestimmungen gewahrt werden können.

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH ist bereits seit 2008 Inhaberin einer Erlaubnis für den Betrieb der Becken zur Beseitigung von Niederschlagswasser im Kalksteinbruch auf dem Plettenberg. Der am 1.8.2023 gestellte Antrag betrifft diese Benutzungen und erweitert sie nur in geringem Umfang um Wasserentnahmen für die Fahrwegbewässerung und die Fahrzeugwäsche. Gegenläufige Interessen und wasserrechtliche Schutzgüter werden also nicht intensiver durch die neue Erlaubnis betroffen, als bisher. Stattdessen wurde den Belangen, die beim Erörterungstermin vom 11.1.2024 seitens der Einwenderinnen und Einwender vorgetragen wurden durch weitreichende Nebenbestimmungen Geltung verschafft. Dadurch wird insgesamt ein verbesserter Interessenausgleich zwischen den Beteiligten erzielt.

Insofern ist bereits nicht ersichtlich, inwiefern eine aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Erlaubnis tatsächlich dem Interesse der Betroffenen entsprechen soll. Denn nicht die Entwässerung an sich oder der Steinbruchbetrieb insgesamt stehen im vorliegenden Verfahren zur Disposition. Der Anfall an Niederschlagswasser in dem Steinbruchgelände erfolgt zwangsläufig. Wie bereits herausgearbeitet ergäbe sich aus einer nicht vollziehbaren Erlaubnis eine große Rechtsunsicherheit für alle Beteiligten. Die Belange aus dem Erörterungstermin blieben während eines potentiell mehrjährigen Klageverfahrens gänzlich unberücksichtigt. Dies erscheint bereits angesichts der eher kurzen Dauer der Erlaubnis von nicht einmal 5 Jahre wenig zielführend. Insofern wurde auch nicht konstruktiv vorgetragen, wie eine Entwässerung angesichts der de facto vorherrschenden Situation stattdessen ablaufen könnte oder sollte.



Bezüglich der Wasserentnahme für die Fahrzeugwäsche und die Fahrwegbewässerung, die über die 2008 zugelassene Nutzung hinausgeht, ist eine Betroffenheit bereits nicht ersichtlich.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Sachlage bereits einige Besonderheiten aufweist, die die Anordnung der sofortigen Vollziehung trotz ihres grundsätzlichen Ausnahmecharakters nahelegt. Außerdem scheint die wasserrechtliche Erlaubnis mit ihren weitreichenden Nebenbestimmungen ein idealer Interessenausgleich zwischen der Antragstellerin und den Betroffenen darzustellen und den Betroffeneninteressen (Hangstabilität, Hochwasserschutz) besser zu entsprechen, als eine nicht geregelte Entwässerung während eines langwierigen Klageverfahrens.

3.5 Rechtsfolge

Als Rechtsfolge ergibt sich aus § 80 Abs. 4 S. 1 VwGO eine Ermessensentscheidung der Behörde. Das gesetzlich eingeräumte Ermessen wird erkannt und fehlerfrei ausgeübt. Die Entscheidung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Insbesondere der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird gewahrt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung verfolgt einen legitimen Zweck (3.5.1), sie ist zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet (3.5.2) und dabei gegenüber gleichermaßen effektiven Maßnahmen diejenige mit dem geringsten Einschnitt in die Rechte der Beteiligten und insofern erforderlich (3.5.3). Schließlich ist sie als Mittel zur Erreichung des angestrebten Zwecks auch angemessen (3.5.4).

3.5.1 Legitimer Zweck

Der legitime Zweck der Anordnung liegt darin, Entwässerung über die Becken durch klare Nebenbestimmungen zu ergänzen und eine nicht regulierte Entwässerung über einen längeren Zeitraum zu verhindern.

3.5.2 Geeignetheit

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird dieser Zweck zumindest gefördert, da ein gegebenenfalls über Jahre andauerndes Klageverfahren mit aufschiebender Wirkung der Wirksamkeit insbesondere auch der Nebenbestimmungen entgegenstünde.



3.5.3 Erforderlichkeit

Es ist bereits kein milderes Mittel ersichtlich, dass den angestrebten Zweck gleichermaßen effektiv fördern würde.

3.5.4 Angemessenheit

Die Anordnung steht als gewähltes Mittel auch nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

4. Begründung der Nebenbestimmungen

Die aufgeführten Nebenbestimmungen wurden zulässigerweise getroffen. Sie sind sachdienlich und verstoßen nicht gegen das Koppelungsverbot. Das Landratsamt hat bei der Erteilung der Nebenbestimmungen von seinem eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und bei der Ausübung nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoßen. Insgesamt tragen die aufgeführten Nebenbestimmungen insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung der Entwässerung zwangsläufig notwendig ist. Da das „ob“ der Entwässerung insofern vorweggenommen ist, war es umso wichtiger das „wie“ weitreichend zu gestalten. Dabei sollten die Interessen der Beteiligten weitestgehend ausgeglichen werden. Dazu wurden die Stellungnahmen der Betroffenen berücksichtigt, soweit diese seitens der Fachbehörden als sachdienlich eingestuft werden konnten und soweit die Antragstellerin dadurch nicht unverhältnismäßig in ihren Belangen eingeschränkt wird.

Zu einzelnen Nebenbestimmungen wird im Folgenden noch ergänzend ausgeführt:

i. Durch die Abflussvorrichtung in Form von einem strömungsmechanischen Wirbelventil ist zum einen technisch sichergestellt, dass die Ausleitung in Höhe von 20 l/s ohne große Zeitverzögerung nach Überspülen des Auslaufrohrs erreicht wird. Zum anderen ist technisch sichergestellt, dass die maximal zulässige Ausleitmenge in das Gewässer auch bei Anfall größerer Niederschlagswassermengen nicht überschritten wird. Dies ist bis spätestens 1.7.2024 umzusetzen.

w. Hierdurch soll einer potentiellen Belastung des Trinkwassers mit betriebsspezifischen Schadstoffen vorgebeugt werden.



5. Gebührenentscheidung

Die Verwaltungsgebühr beruht auf §§ 1, 2, 3, und 7 der Gebührensatzung des Landratsamtes Zollernalbkreis in Verbindung mit der Gebührenverzeichnisnummern 55.20.02.1 der Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Zollernalbkreis über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Wasserbehörde (Gebührenverordnung).

Hieraus ergab sich ein Gebührenrahmen von 70,00 EUR pro aufgewendeter Arbeitsstunde zzgl. 170,00 bis 250.000 EUR. Dabei waren die wirtschaftliche und die sonstige Bedeutung sowie die je nach Art der Gewässerbenutzung eingeleitete Abwassermenge oder entnommene Grundwassermenge zu berücksichtigen.

Bei einer Steinbruchfläche von rund 55,8 ha und einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 1165 mm auf dem Plettenberg ergibt sich für die Entwässerung ein Gesamtvolumen von rund 650.000 m³. Die Entwässerung ist ein elementarer und unverzichtbarer Bestandteil für den Betrieb eines Steinbruchs. Dies gilt umso mehr für den aufgrund seiner Höhenlage eher ungewöhnlichen Steinbruch der Antragstellerin auf dem Plettenberg. Die wirtschaftliche Bedeutung des Steinbruchs zur Rohstoffgewinnung für die Beton- und Zementherstellung eines der größten Baustoffproduzenten der Welt steht außer Frage. Der Bearbeitungsaufwand war aufgrund der Beteiligung zahlreicher Träger öffentlicher Belange, der Auseinandersetzung mit zahlreichen Einwendungen von Bürgern und den Bedenken verschiedener Naturschutzvereinigungen erheblich. Dies zeigt sich bereits an der Dauer des Erörterungstermins und der regen Teilnahme daran, wodurch beinahe ein zweiter Tag hätte angesetzt werden müssen. Dass der Ausgleich der widerstreitenden Interessen und die Verbesserung der Reglementierung des bisherigen Entwässerungskonzepts einiges an Aufwand verursacht hat, zeigt sich auch an den weitreichenden Nebenbestimmungen, die mit dieser Erlaubnis einhergehen. Schließlich waren von den Fachbehörden auch diverse Gutachten mit fachlich komplexen Fragen aus der Hydrologie und der Geologie zu prüfen. Hinzu kommt, dass sich das Verfahren inzwischen über mehrere Jahre erstreckt und in dieser Zeit erhebliche Ressourcen der Verwaltung für sich beansprucht hat. Mindernd wirkt sich auf die wirtschaftliche Bedeutung aus, dass die Erlaubnis für nicht einmal 5 Jahre erteilt wird (statt wie üblich für 15 Jahre).

Insgesamt ist das Verfahren hinsichtlich wirtschaftlicher und sonstiger Bedeutung, Art der Gewässerbenutzung, sowie des dennoch in der Mitte des Gebührenrahmens (170,00 EUR bis 250.000,00 EUR) anzusiedeln. Aufgrund der kurzen Dauer der Erlaubnis von knapp 5 Jahren ist ein Drittel des Betrages



einer üblichen Erlaubnis über 15 Jahre zu veranschlagen, sodass an dieser Stelle 40.000,00 EUR anzusetzen sind.

Bzgl. des Bearbeitungsaufwands lässt sich festhalten, dass alleine im Rahmen des Erörterungstermins sieben Landratsamtsbedienstete, die am Verfahren beteiligt waren, jeweils mindestens 10 Stunden tätig waren, ohne Vor- und Nachbereitungszeit mit zu berechnen, wodurch bereits 70 Arbeitsstunden anfallen. Für die Zusammenstellung der Nebenbestimmungen war die Zusammenarbeit der rechtlichen Verfahrensleitung und den Fachbehörden notwendig. Eine genaue Zeitabrechnung erfolgte hierbei jedoch nicht. Die Erarbeitung der Nebenbestimmungen erfolgte jeweils unter Mitwirkung von mindestens 4 Landratsamtsbediensteten, wodurch insgesamt mindestens 20 Stunden aufgewendet wurden. Für die Erstellung des Bescheids im Übrigen wurden 10 Stunden benötigt. Angesichts dessen, dass das Landratsamt seit 2019 mit dem Verfahren beschäftigt ist, werden zumindest weitere 40 Arbeitsstunden berechnet. Insgesamt werden vorliegend 140 Arbeitsstunden zu je 70,00 € abgerechnet, wodurch sich der Bearbeitungsaufwand auf insgesamt 9.800 € beläuft. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem bis zum 16.1.2024 gültigen Gebührenverzeichnis der Bearbeitungsaufwand als zu berücksichtigender Belang in die Verfahrensgebühr einzustellen war und eine Abrechnung pro Arbeitsstunde nicht vorgesehen war. Da das Verfahren bereits seit 2019 läuft fand insofern keine genaue Zeiterfassung statt. Für den Übergangszeitraum wird der Arbeitsaufwand daher äußerst wohlwollend in Anschlag gebracht. Der tatsächliche Arbeitsaufwand dürfte die hier angesetzten 140 Stunden deutlich übersteigen.

Eine Verwaltungsgebühr in Höhe von insgesamt 49.800,00 EUR trägt den vorgetragenen Belangen angemessen Rechnung und ist insofern verhältnismäßig.

Als Auslagen sind angefallen:

- 50,00 EUR für den Hausmeisterdienst im Rahmen des Erörterungstermins.
- 770,48 EUR Brutto Miete für die Festhalle Dotternhausen für den Erörterungstermin.
- 347,90 EUR Verpflegungskosten im Rahmen des Erörterungstermins.
- 500,00 EUR für die Bewirtungsdienstleistung durch den St. Martinus Verein im Rahmen des Erörterungstermins.

Diese Auslagen werden gemeinsam mit den Verwaltungsgebühren geltend gemacht, womit sich die Gebühr insgesamt auf 51.468,38 EUR beläuft.



V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstr. 13, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Enrico Möller

Anlage:

Anlage 1: Gebührenbescheid

Anlage 2: Monitoringkonzept vom 1.4.2020

Anlage 3: Rechnung Hallenmiete Erörterungstermin

Anlage 4: Rechnung Verpflegung und Bewirtung Erörterungstermin

Anlage 5: Rechnung Hausmeisterdienst Erörterungstermin

